

Neuer Schwung zur Verbesserung der Situation von benachteiligten jungen Menschen!

Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) zur Bundestagswahl 2017 in fünf Themenfeldern

I. Sanktionsregelungen im SGB II für unter 25-Jährige entschärfen!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit fordert die politisch Verantwortlichen auf, die verschärften Sanktionsregeln für Unter-25-Jährige abzuschaffen. Sanktionen sind aus unserer Sicht in der praktizierten Form nicht verfassungsgemäß und kein geeignetes pädagogisches Mittel im Umgang mit jungen Menschen. Integration und Teilhabe sind nicht mittels finanzieller Repressionen zu erreichen. Eine gelingende Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit braucht individuelle, langfristige und verlässliche Begleitung und Betreuung.

Wie viele Menschen sind betroffen?

Im Jahr 2015 waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 416.467 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) neu von Sanktionen betroffen. Bei den U25 lag die Sanktionsquote mit 4,2 Prozent höher als bei den ELB insgesamt (3 Prozent). Bis zur Streichung aller Leistungen wurden im Jahr 2015 6.963 Personen sanktioniert, davon waren 3.364 unter 25 Jahre alt, die noch nicht einmal Leistungen für ihre Unterkunft erhielten.

Aus welchen Gründen werden Sanktionen verhängt?

Die häufigsten Sanktionsgründe waren Meldeversäumnisse, die zweithäufigsten Verstöße gegen Eingliederungsvereinbarungen. Erst danach spielte die Weigerung, eine Ausbildung oder Arbeit anzunehmen, eine Rolle. Die am häufigsten sanktionierten Personen sind somit Menschen, die nicht mutwillig einen Sanktionstatbestand erfüllen, sondern einen Termin verwechselt oder die nicht in der Lage waren, die Post des Jobcenters richtig zu verstehen. Aufgrund schwieriger familiärer Verhältnisse wohnen einige junge Menschen nicht mehr wirklich Zuhause, da sie wegen des faktischen „Auszugsverbotes“ für U25 ihrem Elternhaus entfliehen und dort nur noch formal gemeldet sind. Auch diese jungen Menschen werden von den Meldeaufforderungen der Jobcenter nicht erreicht.

Wird durch Sanktionen das Ziel erreicht?

Sanktionen im SGB II sollen als Druckmittel und Anreiz bewirken, dass LeistungsbezieherInnen ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich um eine Arbeitsaufnahme bemühen. Dabei hat der Gesetzgeber die Sanktionsregeln für Unter-25-Jährige strenger ausgestaltet als bei Älteren. Seit dem 01.01.2017 gilt zudem für U25, dass bereits die zweite Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall der Leistung – auch der Kosten der Unterkunft – führen kann. Bei den Über-25-Jährigen führt die erste Sanktion lediglich zu einer Reduzierung um 30 Prozent des Hartz-IV-Regelsatzes.

Eine verschärfte Bestrafung junger Menschen ist weder aus pädagogischer noch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sinnvoll und zielführend. Wissenschaftliche Studien belegen, dass die vom Gesetzgeber intendierten erzieherischen Wirkungen in keinem Verhältnis zu den Gefahren einer (sozialen und gesundheitlichen) Ausgrenzung stehen. Die aktuelle Rechtslage trägt dazu bei, dass junge Menschen in die Schattenwirtschaft oder Wohnungslosigkeit abrutschen. Viele junge Erwachsene, die von Sanktionen betroffen sind, tauchen in informelle Kontexte ab. Sie übernachten z.B. wechselnd bei unterschiedlichen Bekannten und sind dann für sozialarbeiterische Interventionen schwer erreichbar und dauerhaft von Ausgrenzung und Armut bedroht.

II. Junge Volljährige mit Unterstützungsbedarf nicht alleine lassen! Im neuen SGB VIII auch für diese Zielgruppen verbindliche Grundlagen schaffen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit fordert die politisch Verantwortlichen auf junge volljährige Menschen mit Unterstützungsbedarfen in den Blick zu nehmen und deren Situation auf die jugendpolitische Agenda zu nehmen.

In Bezug auf die Unterstützung junger Volljähriger gibt es ein faktisches Defizit in der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Volljährige, die sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, brauchen eine angemessene Begleitung und eine ihrem Bedarf entsprechende Förderung.

Fakt ist, dass es immer mehr junge Menschen gibt, die abgekoppelt, nicht begleitet und ohne notwendige Unterstützung sind. Neben den jungen Volljährigen, die schon seit ihrer Geburt in Deutschland leben und die mit oder ohne Migrationshintergrund hier aufgewachsen sind, sind auch diejenigen jungen Männer und Frauen gemeint, die in den letzten Jahren neu nach Deutschland gekommen sind.

Es besteht die große Gefahr, dass eine große Gruppe der jungen Volljährigen auf dem Weg in ihre soziale und berufliche Integration auf der Strecke bleibt. Wir fordern daher, jungen Volljährigen mit Unterstützungsbedarf eine deutlich höhere Aufmerksamkeit zu schenken, die Leistungen zu erhöhen und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine intensivere Begleitung zu schaffen.

1. Gesetzliche Verankerung der Angebote

a) Es muss geprüft werden, ob im Rahmen der SGB VIII-Reform die Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige so gefasst werden können, dass verbindliche Hilfen möglich werden. Dabei dürfen sie die individuellen Rechtsansprüche der Hilfen zur Erziehung nicht aufweichen. Die SGB II und III-Leistungen müssen einbezogen werden und dennoch im SGB VIII eigenständig ergänzend zur Unterstützung von jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) ausgestaltet werden.

b) Es muss zudem geprüft werden, ob im SGB VIII entsprechende Regelungen getroffen werden können, damit die notwendigen Angebote der Unterstützungsmöglichkeiten für junge Volljährige verbindlich umgesetzt werden.

Begründung: Sowohl die Verantwortlichen für die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und Kommunen als auch in den ausführenden kommunalen Verwaltungen und in den kommunalen bzw. Landkreis-Parlamenten brauchen einen Bezugspunkt im Gesetzestext. Ist dieser nicht gegeben, sehen die meisten auch keinen Auftrag, solche Vorgaben im Verwaltungshandeln umzusetzen.

2. Konsequente Jugendhilfeplanung

Wir fordern eine Jugendhilfeplanung, die verzahnt mit einer Bildungs- und Sozialplanung Hilfebedarfe junger Volljähriger erhebt und Hilfe plant. Die Sicherstellung und Finanzierung einer bedarfsgerechten Infrastruktur vor Ort umfasst auch fallunspezifische Hilfen. Die dafür erforderliche integrative sozialraumorientierte Planung muss auf kommunaler Ebene erfolgen. Die Verantwortung der Leistungsträger für eine solche Infrastruktur ist rechtlich stärker zu normieren und in der Praxis umzusetzen. Kommunen, die dazu finanziell nicht in der Lage sind, müssen von Bund und Ländern entsprechende Unterstützung erfahren.

3. Angemessene Ausstattung

Wir fordern ein Aktionsbündnis und ein Aktionsprogramm um Strukturen der Hilfen für benachteiligte junge Volljährige auf- und auszubauen. An diesem Aktionsprogramm sollen sich Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen föderalen Aufgaben beteiligen.

III. Ganztagschule als Chance für benachteiligte Kinder und Jugendliche weiterentwickeln

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit fordert die politisch Verantwortlichen auf, sich für die Weiterentwicklung der Ganztagschulen einzusetzen, so dass diese das Ziel erreichen, Benachteiligungen abzubauen und Chancen zu eröffnen. Zentral für ein solches Gelingen ist eine gute Kooperation zwischen den Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei gilt es ganzheitliche Bildung zu ermöglichen, die die Entwicklung der Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, sowie die Förderung von Fähigkeiten und Talenten der jungen Menschen, umfasst.

Evangelische Jugendsozialarbeit sieht sich als Partnerin der Schulen für die Umsetzung von Chancengerechtigkeit, guter Zugänge zur Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe für junge Menschen, Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Abbau struktureller Benachteiligung.

Deshalb fordert die Evangelische Jugendsozialarbeit die Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Deutschland. Dafür sind folgende Forderungen von besonderer Bedeutung:

1. Kommunale Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung verzahnen

In einer verbindlichen Kooperation zwischen kommunaler Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind Bedarfe zu eruieren und die Umsetzung evaluierend zu steuern.

2. Kooperation klar und verbindlich rechtlich rahmen

Kooperation ist kein Selbstläufer. Die verbindliche Normierung der Kooperationsverpflichtung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie klar definierte Zuständigkeiten sind Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander.

3. Beitragsfreiheit aller Angebote der Ganztagschule gewährleisten

Nur durch Beitragsfreiheit kann diskriminierungsfreie Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen an den Angeboten des Ganztags ermöglicht werden.

4. Ganztagschulen partizipativ und altersgerecht weiterentwickeln

Jugendgerechte Angebote und Strukturen sind zu entwickeln, die durch altersgerechte Elemente von Mitbestimmung und Mitgestaltung gekennzeichnet sind.

5. Integrierte Raumkonzepte entwickeln und umsetzen

Bundesweit sind integrierte und verbindliche Raumkonzepte zu entwickeln, die Gestaltungsräume ermöglichen und entsprechend finanziell hinterlegt sind.

6. Vielfältige Formen für den Ganztag denken und realisieren

In der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule bieten sich Möglichkeiten der Gestaltung, die offener und zeitlich flexibler sein können.

7. Geeignete und auskömmliche Rahmenbedingungen sichern

Insbesondere hinsichtlich des Fachpersonals, der räumlichen Ausstattung sowie der inhaltlichen Ausgestaltung und Finanzierung bedarf es gesetzlicher Normierung auf Bundes- und Länderebene und der Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen zur Umsetzung.

8. Angebote qualifiziert koordinieren

Die Koordinierung ist in Rahmenvereinbarungen der Länder und in den konkreten Kooperationsvereinbarungen verbindlich zu regeln und auskömmlich zu finanzieren.

IV. Jungen Menschen mit Migrationshintergrund Chancen bieten

Für die Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund gilt der Grundsatz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wonach „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat“ (§ 1 SGB VIII) sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Das Recht der Jugendlichen und jungen Menschen auf Schutz und Förderung hat Vorrang vor dem Ausländerrecht. Deshalb ist allen jungen Menschen, auch wenn sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, die Chance auf (Aus-)Bildung und Persönlichkeitsentwicklung zu eröffnen.

Die Jugendlichen bringen sehr unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen mit – darauf müssen sich die Fördersysteme besser als bisher einstellen. Zudem sollten die Chancen der jungen Menschen nicht davon abhängen, in welchem Bundesland oder in welcher Region sie sich (zufällig) aufhalten.

Deshalb fordern wir von der künftigen Bundesregierung, dass

1. allen jungen zugewanderten Menschen unabhängig von ihrer sogenannten Bleibeperspektive grundsätzlich eine **Lebensperspektive** in Deutschland eröffnet wird und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsort im Bundesgebiet.
2. **Ausbildung** unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht wird.
3. junge Menschen mit Migrationshintergrund für juristische und sozialpädagogische Fragen **kompetente Beratung** erhalten, auch bezüglich ihrer Diskriminierungserfahrungen.
4. die **bestehenden Fördersysteme** für junge Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) gestärkt werden und der Ausbau entsprechend den uns vorliegenden Notwendigkeiten und der Bedarfe der jungen Menschen auch inklusiv gestaltet wird.
5. eine ressortübergreifende Abstimmung bei einem zukünftigen **Integrationskonzept** des Bundes stattfindet. Dieses soll sich nicht nur auf junge Geflüchtete beziehen.

Zentrales Integrationsinstrument des Bundes sind die Jugendmigrationsdienste und die Bildungsberatung der JMD für den Hochschulbereich. Als Bestandteil des Kinder- und Jugendplans des Bundes begleiten sie junge Menschen mit Migrationshintergrund bei ihrer Integration. Doch stehen diese Angebote nicht flächendeckend zur Verfügung und sind vielerorts nicht mehr in der Lage, den gestiegenen Beratungsbedarfen zu entsprechen.

Deshalb fordern wir, dass

1. die sozialpädagogische Begleitung der Integrationskurse durch die **Jugendmigrationsdienste (JMD)** und die Migrationsberatungen für Erwachsene (MBE) nach §45 Aufenthaltsgesetz flächendeckend ausgebaut werden.
2. für die Maßnahmen und Angebote der Sprachförderung und der Studienvorbereitung für MigrantInnen, die nach dem **Garantiefonds Hochschule (GF-H)** gefördert werden, bedarfsgerecht Mittel bereitgestellt werden.

V. Das Übergangssystem zur sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen reformieren

Der 15. Kinder- und Jugendbericht stellt die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in den Mittelpunkt, mit Fokus auf das Jugendalter. Die Kernherausforderung im Jugendalter wird im Bereich der Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und in Verselbständigungsprozessen gesehen. Dabei ist besonders in den Blick zu nehmen, inwieweit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Lebenskonstellationen jeweils eine eigene Jugend ermöglicht wird.

Hierbei ist das sogenannte Übergangssystem im Rahmen der Berufsausbildung einer der zentralen Bereiche. Das Übergangssystem ist inzwischen ein fester Bestandteil des Systems der beruflichen Bildung. Allerdings hat das Übergangssystem trotz vielfältiger Reformbemühungen nach wie vor keine transparente, jugendorientierte Struktur.

Wir fordern daher die politisch Verantwortlichen auf, zu folgenden Aspekten tätig zu werden:

1. Überprüfung des Fördersystems

Es soll eine Kommission (unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis) eingerichtet werden, die eine systematische Überprüfung des Übergangssystems der beruflichen Bildung vornimmt und spezifische Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Dabei soll ein jugendpolitischer Blick eingenommen werden mit dem Ziel, ein system-kohärentes, geschlechterdifferenziertes, transparentes und am regionalen Bedarf orientiertes Förder-Begleit- und Unterstützungssystem auf den Weg zu bringen, das vor allem den jugendpolitischen An- und Herausforderungen gerecht wird.

2. Umsetzung des Vergaberechts

Seit April 2016 sind das neue Vergabegesetz und die Vergabeordnung in Kraft. Die Bundesregierung soll die Umsetzung des Vergaberechts im Bereich arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen überprüfen. Dabei ist das Vergabeverfahren hinsichtlich der Kriterien Qualität, Nachhaltigkeit, kohärentes Zusammenwirken der verschiedenen Fördererelemente sowie die anständige und der Tätigkeit angemessene Bezahlung der Fachkräfte in der Aus- und Weiterbildung in den Blick zu nehmen.

3. Digitalisierung/Arbeitswelt 4.0

Die politisch Verantwortlichen sollen sich dafür einsetzen, dass genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit Zielgruppen der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit an den Chancen der technologischen Entwicklungen partizipieren können und nicht in Gefahr geraten, beruflich „abgehängt“ zu werden („digital divide“). Teilhabe und Chancengerechtigkeit für diese Personengruppe müssen verstärkt in den Blick genommen werden. Dazu gehört auch, dass geeignete Rahmenbedingungen der Träger und Fachkräfte für ihre Arbeit mit den Jugendlichen vorhanden sind.

4. Ausbildung junger Geflüchteter sicherstellen

Die vorhandenen Maßnahmen und Angebote für geflüchtete junge Menschen auf bestehende Umsetzungshindernisse hin sollen analysiert und bestehende Lücken geschlossen. Trotz der Rechtslage mit der neuen „3+2-Regelung“ im Integrationsgesetz bestehen weiter erhebliche Hindernisse bei der beruflichen und sozialen Integration. Dies betrifft vor allem junge Geflüchtete mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bereich sozialer Begleitung und psychischer Stabilisierung.

5. Weiterentwicklung der Assistierte Ausbildung

Die Assistierte Ausbildung ist als individuelles, flexibles ausbildungsbegleitendes Instrument sinnvoll und effektiv. Das zugrundeliegende Förderkonzept muss allerdings an diese zuvor beschriebenen, notwendigen Qualitätsmerkmale angepasst werden. Dazu gehört, dass Jugendhilfeprinzipien integriert werden, dass die Beteiligung der Bundesländer verbessert wird (z.B. durch entsprechende Öffnungsklauseln) und dass die sozialpädagogische Begleitung durchgängig gewährleistet wird.

6. Ausbau niedrigschwelliger Angebote

Im Kontext der Jugendberufshilfe müssen niedrigschwellige Angebote ausgebaut werden. Dies ist dringend notwendig, um auch die jungen Menschen, die aus den Hilfesystemen herauszufallen drohen bzw. aufgrund multipler Problemlagen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben, an Arbeit und Ausbildungsfähigkeit heranzuführen. Die Lücken zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen müssen weiter reduziert werden. Dazu muss die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen SGB II, III und VIII weiter verbessert werden.

7. SGB VIII-Reform: § 13.2 SGB VIII als verbindliche Leistung formulieren

Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur Ineffizienz des Übergangssystems, der hohen Anzahl und den hohen Kosten, die u.a. durch SystemaussteigerInnen verursacht werden, sowie dem Wissen über die Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen, die ausbildungsmarktunabhängig zu erbringen sind, soll der Paragraph 13.2 SGB VIII endlich als echte Pflichtleistung formuliert werden. Diese Änderung sollte im Rahmen der weiter notwendig anstehenden SGB VIII Reform umgesetzt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit
Stuttgart/Berlin 27.07.2017